



Lösung des Falles



A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Art. 93 I Nr. 4 a GG iVm §§ 13 Nr. 8, 90 ff. BVerfGG

I. Beschwerdeberechtigung

1. Beschwerdefähigkeit

Fähigkeit, in Grundrechten verletzt zu sein; A ist jedermann

2. Prozessfähigkeit

Fähigkeit, Prozesshandlungen *aus eigenem Recht* vorzunehmen
~ Geschäftsfähigkeit; Für A unproblematisch

3. Postulationsfähigkeit

Fähigkeit, Prozesshandlungen *selbst* vornehmen zu dürfen; wie oben
Anwaltszwang nur bei mündlicher Verhandlung, § 22 BVerfGG

4. Prozessführungsbefugnis

Fähigkeit, Recht in eigenem Namen geltend zu machen; wie oben

II. Beschwerdegegenstand

Jeder Akt öffentlicher Gewalt, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG

Wegen Art. 1 III GG weit zu verstehen; bei Urteils-VB zwingend
die letztinstanzliche Entscheidung

Wahlrecht bzgl. der bestätigenden Entscheidungen (Judikative)
und dem VA bzw. Widerspruchsbescheid (Exekutive)



Lösung des Falles



III. Beschwerdebefugnis, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG
beachte: immer auf den Beschwerdegegenstand abstellen

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Verletzung darf nicht von Vornherein nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen sein; das bedeutet Grundrechte nennen und Sachverhalt projizieren

im Hinblick auf Art. 5 III Var.1 GG gegeben, da A seine Visionen vom Wohnen im 21. Jahrhundert verwirklicht sieht

im Hinblick auf Art. 14 I GG gegeben, da der Ablehnungsbescheid auf das Grundstück des A zurückwirkt

im Hinblick auf Art. 12 I GG denkbar, da A von Beruf Architekt ist und er das Haus auch als Anschauungsobjekt für Kunden nutzen will

2. Betroffenheit

immer eine kurze Definition einfließen lassen, auch wenn sich es sich gerade bei der Urteils-VB um Selbstverständlichkeit handelt

a) Unmittelbar

kein weiterer Vollzugsakt erforderlich, es sei denn es geht um Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht, da unzumutbar

A wird direkt durch Verfügung bzw. bestätigende Urteile Möglichkeit genommen, das Haus seinen Vorstellungen entsprechend zu bauen



Lösung des Falles



- b) Selbst
in eigenen Grundrechten beschwert (Ausschluss von Popularklagen)
bei fehlender Adressatenstellung entscheidet Schwere
für A unproblematisch, da es um seine Grundrechte geht
- b) Gegenwärtig
schon und noch beschwert (nicht irgendwann in der Zukunft)
auch bei nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen
A darf jetzt sein Haus nicht bauen

IV. Rechtsschutzbedürfnis, § 90 II BVerfGG

1. Rechtswegerschöpfung
bei Urteils-VB: Instanzenzug erfolglos durchlaufen
„... Widerspruch und Klagen ... ohne Erfolg ...“
2. Subsidiarität
alle sonstigen (außer-)gerichtlichen Möglichkeiten ergriffen
nichts erfolgversprechendes ersichtlich, Antrag bei Behörde sinnlos
3. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis
VB als geeignetes, erforderliches Rechtsverfolgungsmittel
unproblematisch gegeben

V. Form, §§ 92, 23 BVerfGG

schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Rechte / der Handlung

VI. Frist, § 93 I 1 BVerfGG

binnen eines Monats (zeitlos, daher zu unterstellen)



Lösung des Falles



B. Begründetheit

wenn A durch das letztinstanzliche, verfügungsbestätigende Urteil (und die Verfügung bzw. den Widerspruchsbescheid bzw. die anderen Urteile) in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt wäre.

I. Prüfungsmaßstab

BVerfG ist keine Superrevisionsinstanz und prüft deshalb nicht das einfache Recht über Art. 2 I GG (Rechtsstaatsprinzip als Teil der verfassungsmäßigen Ordnung), sondern nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts

II. Verletzung des Art. 5 III Var. 1 GG

1. Schutzbereich

a) persönlich

jedermann, also auch A

b) sachlich

Werk- (Künstler) und Wirkungsbereich (Mittler) gleichermaßen geschützt

BVerfG verwendet die folgenden Interpretationsansätze nebeneinander (Urteil: anachronistischer Zug)

c) a.A. Künstler bedient sich bestimmter Medien (formaler Kunstbegriff)
Medium Haus ungewöhnlich, aber möglich wie z.B. der Hundertwasserbahnhof in Uelzen zeigt

Lösung des Falles

- a.A. freies schöpferisches Gestalten, durch das Eindruck der Künstler mittels bestimmter Formensprache zum Ausdruck gebracht wird (materieller Kunstbegriff)
A sieht seinen Traum vom anspruchsvoll gestalteten Wohnen im 21. Jahrhundert verwirklicht durch ungewöhnliche Gestaltung des Hauses (ellipsenförmig, gepunktet, grelle Farben)
 - a.A. Kunst definiert sich stets neu, so dass Beurteilung einzelfallbezogen; es bedarf Mannigfaltigkeit des Aussagegehalts (offener Kunstbegriff)
Das von A geplante Haus ist durch individuelle Gestaltung interpretationsoffen und wird deshalb offenem Kunstbegriff gerecht
2. Eingriff
jede schutzbereichsverkürzende Maßnahme
hier die letztinstanzlich bestätigte Ablehnungsverfügung
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs
wenn die Schrankenvoraussetzungen vorlägen und die Rechtsgrundlagen sowie der Einzelakt verfassungsgemäß wären
- a) Vorliegen der Schrankenvoraussetzungen
 - aa) Schrankengewinnung
e.A. Art. 2 I GG oder Art. 5 II GG
dag. Systematische Stellung dieser Schranken außerhalb Art. 5 bzw. vor Art. 5 III Var. 1 GG
h.M. Kollidierende Grundrechte und Rechtsgüter von Verfassungsrecht
 - bb) Eingriff in Grundrecht oder Verfassungswerte durch den Bau?
bzgl. Art. 14 I GG der Nachbarn gegeben, da sich der (Wohn-)Wert eines Grundstücks insbesondere nach der Gestaltung der nachbarlichen Grundstücke richtet (bau- und bodenrechtliche Schicksalsgemeinschaft)



Lösung des Falles



bzgl. Art. 28 II 1 GG (Selbstverwaltungs- und Selbstgestaltungsrecht der Gemeinde in eigenen Angelegenheiten) gegeben, da die Baugestaltung der Planungshoheit der Gemeinde auf ihrem Gebiet zuwiderläuft
bzgl. Art. 2 II 1 GG (körperliche Integrität, da Aussehen des Hauses Angriff auf die Geschmacksnerven) wohl eher nicht, da unkörperliche Einwirkungen eine hinreichende Schwere, die der Zufügung von Schmerzen entspricht, aufweisen müssen, um körperlichen gleichgestellt zu werden (a.A. gut vertretbar)

bzgl. Art. 5 I 1 Alt. 1 GG in Form der negativen Meinungsfreiheit als Recht, dem Traum des A nicht ausgeliefert zu sein, wohl ebenfalls nicht hinreichend intensiv, weil für Laien dieser Traum nicht unbedingt deutlich wird (a.A. gut vertretbar)

cc) § 56 I NBauO und Satzung als Ausdruck dieser Schranken ?
Möglichkeit der einheitlichen Gestaltung von Bauvorhaben über § 56 I NBauO sowie darauf basierender Satzung führt zu einer gewissen Homogenität des Ortsbildes und ist damit Ausdruck der nachbarlichen Interessen des Art. 14 I GG und des Art. 28 II 1 GG

b) Verfassungsmäßigkeit des § 56 I NBauO?

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Art. 74 I Nr. 18 GG passt nicht, da es vorliegend um Baugestaltung und nicht um Städtebau o.ä. geht; Landeskompetenz also aus Art. 70 I GG

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

(1) Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, Art. 20 I GG
unbestimmte Rechtsbegriffe wegen naturgemäßer Abstraktheit von Gesetzen i.O., solange sich der Adressat etwas darunter vorstellen kann

„Baugestaltung“ ist für sich und durch Konkretisierung in den Nr. hinreichend konkret; ebenso bzgl. der „Anforderungen“

Lösung des Falles



- (2) Verstoß gegen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Art. 20 III GG
- (a) Legitimer Zweck (Gemeinwohlförderung)
Art. 14 I GG, 28 II 1 GG
 - (b) Eignung (zweckdienliche Maßnahme)
Vorgaben für die Baugestaltung verwirklichen Art. 14 I, 28 II 1
 - (c) Erforderlichkeit (kein milderes, gleich geeignetes Mittel)
allenfalls Vertrauen auf private Einsicht; hilft wie der vorliegende Fall zeigt, allerdings nicht weiter
 - (d) Angemessenheit (Abwägung widerstreitender Interessen)
Praktische Konkordanz nötig, wobei die abstrakte Wertigkeit zugunsten der Kunstfreiheit ausschlägt (schrakenlos gewährleistet; Eigentum der Nachbarn verpflichtet Kunst zu dulden); fraglich ist aber die konkrete Wertigkeit:
 - (aa) Eingriffsintensität
Eingriffe in den Werkbereich wiegen schwerer, während bei Werkbereich nur die Rolle unentbehrlicher Mittler und nicht jede Verwertung besonderen Schutz genießt, weil das Kunstwerk ohne sie nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist
Für künstlerisch tätige Architekten an sich noch recht niedrig, da § 56 I NBauO noch keine konkreten Vorgaben für den Werkbereich macht
 - (bb) Gewicht der widerstreitenden Interessen
recht hoch, da Schutz für Nachbarn und Planungshoheit elementar, um Zuzug in strukturschwachen Gebieten sicherzustellen
außerdem schonender Ausgleich, da § 56 I NBauO eine gebietsindividuelle Gestaltung des Ortsbildes ermöglicht, da diese Norm selbst keine materiellen Vorgaben macht, sondern nur den Rahmen absteckt.

Lösung des Falles



- c) Verfassungsmäßigkeit der örtlichen Satzung
formelle Verfassungsmäßigkeit ist nicht zu prüfen,
da die Kompetenz aus § 56 I NBauO selbst folgt
- bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit
insb. Verstoß gegen den
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- (1) Legitimer Zweck (wie oben)
 - (2) Eignung (wie oben)
 - (3) Erforderlichkeit (wie oben)
milderes Mittel wäre insoweit denkbar, dass verschiedene Farben oä vorgegeben werden; aber wohl nicht gleich geeignet, da künstlerischer Ausdruck in hohem Maße von dessen Möglichkeit zur variablen (Farb-)gestaltung abhängt
 - (4) Angemessenheit
abstrakte Wertigkeit wie oben; konkrete Wertigkeit:
 - (a) Eingriffsintensität
erheblich höher, da bei geraden Wänden, roten Satteldächern und weißem Außenanstrich keinerlei künstlerischer Spielraum mehr besteht, was den Werkbereich sehr stark einengt
 - (b) Gewicht der rechtfertigenden Güter
an sich nicht derart stark, dass jede künstlerische Betätigung unmöglich gemacht wird; aber wegen Strukturschwäche des Gebiets müssen die Interessen einzelner zurückstehen zugunsten der Gemeinschaft zurückstehen (a.A. gut vertretbar)
- d) Verfassungsmäßigkeit des Einzelakts
allenfalls die Angemessenheit ist zu problematisieren, wobei im konkreten Fall eine Rolle spielen muss, dass der von A anvisierte Bau aufgrund seiner Spezifika besonders stark aus dem Rahmen fällt und eher etwas im Gewerbegebiet einer Stadt denn in einem Dorf zu suchen hat (a.A. z.B. per Verweis auf die dort höheren Grundstückspreise auch hier gut vertretbar)



Lösung des Falles



III. Verletzung des Art. 14 I GG

1. Schutzbereich

a) persönlich
jedermann

b) sachlich

jede durch die Rechtsordnung zugewiesene, vermögenswerte Rechtsposition (sog. normgeprägter Schutzbereich, der im wesentlichen auf den Merkmalen Verfügungsbefugnis und Privatnützigkeit basiert)

also wegen § 903 BGB auch Grundstücke

2. Eigentumsrelevante Maßnahme (Eingriff)

differenziere wegen der Rückwirkungen auf die Rechtfertigung (Art. 14 III GG) zwischen Enteignung und Inhalts- und Schrankenbestimmung):

e.A. je nach Schwere

danach eher Inhalts- und Schrankenbestimmung

h.M. Eigentumsentzug oder Fixierung von Rechten

Rechtfestlegung, Inhalts- und Schrankenbestimmung



Lösung des Falles



3. Konkurrenz zu Art. 5 III Var. 1 GG
e.A. Art. 5 III Var. 1 und Art. 14 GG stehen in Idealkonkurrenz
h.M. Art. 5 III Var. 1 GG geht vor, es sei denn der wirtschaftliche Bezug dominiert (hier eher nicht)
arg.: Art. 5 III Var. 1 GG hat strengere Schrankenregelung

IV. Verletzung des Art. 12 I GG

1. Schutzbereich

a) persönlich

alle Deutschen, also auch A

b) sachlich

jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage, also auch die Tätigkeit als Architekt bzw. die Werbung für diese aufgrund ihres untrennbaren Bezugs zum Beruf

2. Eingriff

objektiv berufsregelnde Tendenz gegeben
Einordnung als Berufsausübungsregelung

3. Konkurrenz zu Art. 5 III Var. 1 GG

wie zu Art. 14 I GG

V. Ergebnis

Verfassungsbeschwerde zulässig, aber unbegründet

Literaturhinweis:

Koenig/Zeiss, JURA 1997, 225

Dürr, DÖV 1997, 845